

An das

Amt der
Steiermärkischen Landesregierung

Umwelt- und Anlagenrecht
z.H. Herrn Mag. Udo Stocker

Landhausgasse 7
8010 Graz

Betrifft: ÖBB Infrastruktur Bau AG, Semmering- Basistunnel neu; UVP- Verfahren,
Gutachten Denkmalschutz; Ihr Zeichen: FA13A-11.10-62/2008-40;

Gutachten

1 Gegenstand des Gutachtens

Gegenstand des Gutachtens sind die von der Konsenswerberin ÖBB Infrastruktur Bau AG im Einreichoperat zum gegenständlichen Verfahren nach dem Denkmalschutzgesetz (DMSG) aufgezählten Objekte.

Geprüft wird:

- ob das angesprochene Objekt aus fachlicher Sicht überhaupt einer Bewilligung nach § 5 Abs.1 (Veränderung von Denkmalen) bedarf.
- ob das angesprochene Objekt verändert wird.
- ob die Konsenswerberin ausreichende Maßnahmen vorgeschlagen hat, um negative Auswirkungen auf Denkmalqualität des angesprochene Objekt zu verhindern oder zu minimieren.

2 Die Objekte

2.1 Nördlicher Steinhauser Viadukt:

2.1.1 Befund:

Nach dem Einreichoperat wird unter einem der Bögen des Viadukts in die Trasse der dort durchgeführten Straße eine Wasserleitung verlegt. Es werden keine baulichen Veränderungen am Bauwerk vorgenommen. Die Fläche, in die die Leitung verlegt wird, ist aber nicht Teil des Denkmals selbst. Der ursprüngliche Zustand dieser Fläche wird nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt. Es entstehen während der Errichtungsphase der Leitung nur indirekten Beeinträchtigung des Denkmals Semmeringbahn, die aber nur als kurzzeitig anzusehen sind. Daher erscheint eine Bewilligung des Vorhabens nach § 5 Abs. 1 DMSG nicht erforderlich.

2.1.2 Gutachten:

Die Errichtung der Wasserleitung durch einen der Bögen des Nördlichen Steinhauser

Viadukts führt zu keiner Veränderung oder andauernden indirekten Beeinträchtigung des Denkmals Semmeringbahn. Eine Bewilligung nach § 5 Abs.1 ist aus fachlicher Sicht nicht notwendig.

2.1.3 Hinweis:

Aus dem bereits durchgeführten Verfahren nach dem UVP- G sind Maßnahmen hervorgegangen, die allfällige Belastungen (z.B. Erschütterungen, Verschmutzung, Beschädigung) durch die Durchführung des Vorhabens Semmering- Basistunnels Neu mittels einer entsprechenden Bauaufsicht verhindern oder minimieren sollen.

2.2 Historische Bergbauhalde Lohsgraben

2.2.1 Befund:

Wie im Einreichoperat S. 53 zutreffend dargestellt, steht das angesprochene Objekt gegenwärtig nicht unter Denkmalschutz, daher sind keine Bewilligungen nach § 5 Abs. 1 DMSG notwendig. Allerdings entstehen für die Konsenswerberin nach § 8 (Zufallsfunde von Denkmalen) und § 9 (Maßnahmen zur Sicherung der Fundstelle und der Funde von Bodendenkmalen) DMSG gesetzliche Verpflichtungen, die jedenfalls einzuhalten sind.

2.2.2 Gutachten:

Die historische Bergbauhalde Lohsgraben steht nicht unter Denkmalschutz, es sind daher keine Bewilligungen gem. § 5 Abs. 1 notwendig.

2.2.3 Hinweis:

Aus dem bereits durchgeführten Verfahren nach dem UVP- G sind Maßnahmen hervorgegangen, die allfällige Belastungen (z.B. Erschütterungen) durch die Durchführung des Vorhabens Semmering- Basistunnels Neu verhindern oder minimieren. Bezüglich der fachgerechten und gesetzeskonformen Behandlung von Bodendenkmalen wurde eine begleitende Überwachung vereinbart (vergl. S. 61). Allfällig notwendige Grabungsgenehmigungen entsprechend § 11 DMSG werden vom Bundesdenkmalamt ausgestellt.

2.3 Schloss Sommerau

2.3.1 Befund

Wie im Einreichoperat S. 56 dargestellt, sind keine Veränderungen am angesprochenen Denkmal vorgesehen. Dementsprechend sind keine Bewilligungen nach § 5 Abs. 1 notwendig. Die Reparatur von Beschädigungen, die zum Beispiel in Folge von Sprengarbeiten während der Bauphase auftreten könnten, wären allerdings entsprechend § 5 Abs. 1 DMSG bewilligungspflichtig.

2.3.2 Gutachten:

Die Errichtung des Semmering- Basistunnels führt zu keiner Veränderung des Denkmals Schloss Sommerau. Eine Bewilligung nach § 5 Abs.1 ist aus fachlicher Sicht derzeit nicht notwendig.

2.3.3 Hinweis:

Aus dem bereits durchgeführten Verfahren nach dem UVP- G sind Maßnahmen hervorgegangen, die allfällige Belastungen (z.B. Erschütterungen) durch die Durchführung des Vorhabens Semmering- Basistunnels Neu verhindern oder minimieren. Konkret wird, wie im Einreichoperat S. 62 dargestellt, eine Überwachung der Erschütterungen während der Bauphase des Semmering- Basistunnels vorgenommen. Dies entspricht gültigen fachlichen Standards.

2.4 Rundlokschuppen im westlichen Bereich des Bahnhofs Gloggnitz:

2.4.1 Befund:

Im Bereich des Objektes Rundlokschuppens soll ein offener Entwässerungskanal angelegt werden. Dieser soll im Abstand von 25 m am geschützten Gebäude vorbeiführen, wobei keinerlei Veränderungen am Objekt selbst vorgenommen werden.

Festzuhalten ist, dass – entsprechend Bescheid des Bundesdenkmalamts GZ. 45.926/2/2006 - nicht das gesamte Grundstück, sondern lediglich das angesprochene Gebäude unter Denkmalschutz steht. Eine Genehmigung des Vorhabens nach § 5 Abs. 1 erscheint daher nicht notwendig.

2.4.2 Gutachten:

Die Errichtung des Entwässerungskanals im Bereich des Rundlokschuppens führt zu keiner Veränderung des Denkmals Rundlokschuppen. Eine Bewilligung nach § 5 Abs.1 ist aus fachlicher Sicht nicht notwendig.

2.4.3 Hinweis:

Aus dem bereits durchgeführten Verfahren nach dem UVP- G sind Maßnahmen hervorgegangen, die allfällige Belastungen (z.B. Erschütterungen) durch die Durchführung des Vorhabens Semmering- Basistunnels Neu verhindern oder minimieren (vergl. Einreichoperat S. 62).

3 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich aus den eingereichten Unterlagen für keines der 4 im Einreichoperat aufgezählten Objekte die Notwendigkeit zu einer Bewilligung nach § 5 Abs. 1 DMSG ergibt, da an keinem der genannten Objekte – soweit sie überhaupt unter Denkmalschutz stehen - Veränderungen vorgenommen werden.

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass im Zuge des bereits abgeführten Verfahren nach dem UVP-G ausreichend Maßnahmen festgehalten wurden, die die negativen Auswirkungen des Projektes auf Kulturgüter verhindern bzw. minimieren.

Wien, am 29.11.11



Dr. Christian Mayer

Bundesdenkmalamt
Abteilung für Bodendenkmale

Hofburg

1010 Wein